

Durchführungsrichtlinien

Zur Schulbuchaktion für das Schuljahr 2022/23

GZ: 2022-0.027.230

An alle Schulbehörden und Schulerhalter (zuhanden der Schulen): Um den gesetzmäßigen Ablauf der Schulbuchaktion 2022/23 zu gewährleisten, ersucht das Bundeskanzleramt (BKA) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Folgendes zu beachten.

1. Gesetzliche Grundlage – Anspruch der Schüler/innen auf unentgeltliche Schulbücher
 - 1.1. Die für den Unterricht notwendigen Schulbücher sind gem. Abschnitt I c des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967, BGBl. Nr. 376 in der derzeit geltenden Fassung, ordentlichen Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die folgenden Schulen im Inland besuchen:
 - a) Eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete private Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Sinne des § 31 Abs. 2 und 3 FLAG;
 - b) Schulen, die als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden: Zwischenstaatliche Vereinbarung oder genehmigtes Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht (§ 31 Abs. 4 FLAG i.V.m. § 12 Schulpflichtgesetz)
 - c) Privatschulen, denen die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 31 Abs. 4 FLAG i.V.m. § 11 Privatschulgesetz)
 - d) Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht (§ 31 Abs. 1 FLAG i.V.m. § 11 Schulpflichtgesetzes)
 - 1.2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) von externen Schulpflichtigen (häuslicher Unterricht) beantragen die gewünschten Schulbücher aus den der zuständigen Stamm- oder Prüfungsschule (beachten Sie hier die Vorgaben der zuständigen Bildungsdirektion) zur Verfügung stehenden Schulbuchlisten. Die

Anspruchsberechtigung, dass der externe Schulpflichtige die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Schuljahr 2022/23 erfüllt, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde nachzuweisen. Nach Bestellung durch die Schule, ist die Übernahme der Schulbücher durch die Eltern in einer eigenen Klassenliste zu bestätigen.

- 1.3. Volksschüler/innen, die im Laufe des Schuljahres als Vorschüler/innen zurückgestuft werden, haben ihre Schulbücher der Schule zurückzugeben und haben Anspruch auf das Vorschulbuch.
- 1.4. Schüler/innen, die die Schule bzw. die Schulstufe (Rückstufung) wechseln oder den Schulbesuch beenden, sollten die erhaltenen Schulbücher zurückgeben. In diesen Fällen ist von der Schule darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr benötigten Schulbücher der Schule überlassen werden, wenn sie in der Schule einer Weiterverwendung zugeführt werden können. An Schüler/innen, die die Schule wechseln, sind die Schulbücher auszugeben, die benötigt werden. An Schüler/innen, die die Klasse wiederholen (Repetenten), sind nur die Schulbücher auszugeben, die neu benötigt werden.
- 1.5. Für Schüler/innen, die an einer der in 1.1 genannten Schulen aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch oder zur Ablegung einer Einstufungsprüfung oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen werden, sind die notwendigen Schulbücher wie für ordentliche Schüler/innen im Rahmen des Schulbuchlimits unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 1.6. Für Schüler/innen in Deutschförderklassen sind die für ihre Schulstufe notwendigen Schulbücher zur Verfügung zu stellen (s. Pkt. 3.); bei einem unterjährigen Klassenwechsel sind darüber hinaus nur die Schulbücher auszugeben, die neu benötigt werden.
- 1.7. Berufsschüler/innen, die in einer neuen Schule in eine höhere Klasse quereinsteigen, sind die erforderlichen Schulbücher auch der Vorlehrjahre zur Verfügung zu stellen (s. Pkt. 3.1). Berufsschüler/innen, die im grenznahen Ausland eine Ausbildungsstätte haben und deshalb nicht der österreichischen Berufsschulpflicht unterworfen sind, werden ordentlichen Schülern gleichgestellt, wenn sie eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen. Ao. Berufsschüler/innen,

die nur bestimmte Gegenstände eines anerkannten Lehrberufes besuchen, sind davon nicht betroffen. Ao. Berufsschüler/innen sind, auch wenn sie nur die Berufsschule besuchen und kein Lehrverhältnis besteht, den ordentlichen Berufsschülern gleichgestellt.

- 1.8. Schüler/innen, die den Unterricht für ein Jahr an einer Schule im Ausland besuchen, sind die für dieses Schuljahr an der Stammschule notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 1.9. Ein für mehrere Schulstufen bestimmtes Schulbuch darf nur einmal zur Verfügung gestellt werden.
 - 1.10. Nach Entscheidung der jeweiligen Schulgremien können Schulbücher bestimmter Gegenstände nach dem Schuljahr der Schule zur Wiederverwendung überlassen werden. Diese Entscheidung ist den Schülern bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen, damit die Schulbücher im entsprechenden Zustand aufgehoben werden.
 - 1.11. Wurde ein Schulbuch verloren oder ist es unbrauchbar geworden, kann dafür im Rahmen der Schulbuchaktion kein Ersatz geleistet werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zugangscodes der digitalen Schulbücher.
2. Beschaffung der Schulbücher mittels der Schulbuchaktion-Online (SBA-Online)
- 2.1. Auswahl und Beschaffung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln aus der Schulbuchliste und der Anhangliste erfolgen über die Internet-Anwendung www.schulbuchaktion.at. Hier sind auch alle wichtigen Termine, aktuelle Informationen und Richtlinien abrufbar. Dabei ist nur mehr die personenbezogene Anmeldung zur SBA-Online über das Berechtigungssystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (edu.ldap) freigeschalten. Die Weitergabe der Zugangskennungen an schulfremde Personen ist untersagt. Sämtliche Neuigkeiten zur Schulbuchaktion stehen im Programm SBA-Online nach erfolgter Anmeldung auf der Einstiegsseite zur Verfügung. Die Hotline des BRZ (01/71123 - 883050) sowie ein SBA-Anwenderleitfaden liefern alle notwendigen Informationen.
 - 2.2. Zeitlicher Ablauf der Schulbuchaktion: Der Hauptbestelltermin ist vom 21. 03. 2022 bis einschließlich 29. 04. 2022. In diesem Zeitraum ist von den Schulen die

gemäß der zu erwartenden Schülerzahl erforderliche Menge der für den Unterricht notwendigen Schulbücher im Bestellsystem SBA-Online anzupassen (Planung) und anschließend dem Schulbuchhändler bekanntzugeben. Erforderliche Änderungen und Aktualisierungen der Schülerzahlen und Schulbuchmengen können ab dem 27. 05. 2022 bis zum Stornostichtag (17. 10. 2022) erfolgen. Ab dem Stornostichtag sind laufend bis zum 12. 05. 2023 bzw. für Berufsschulen bis 16. 06. 2023 Nachbestellungen möglich. Bestätigungen von Lieferungen müssen bis spätestens 13. 06. 2023 bzw. für Berufsschulen bis 30. 06. 2023 erfolgen. Der Beschaffungsvorgang mit den erforderlichen Änderungen und Korrekturen hat ausschließlich im Bestellsystem SBA-Online zu erfolgen.

- 2.3. Die Beschaffung von Schulbüchern kann nur bei Schulbuchhändlern erfolgen, die mit der Republik Österreich einen Vertrag abgeschlossen haben.
- 2.4. Es ist ausschließlich Sache der Schulleitung, den (die) Schulbuchhändler bzw. Lieferanten auszuwählen, bei dem (denen) die Beschaffung der benötigten Schulbücher erfolgt. Grundsätzlich sollte dem der Schule nächstgelegenen Schulbuchhändler der Vorzug eingeräumt werden. Die Zuordnung der von der Schule gewählten Schulbuchhändler erfolgt im Bestellsystem SBA-Online.
- 2.5. Nur eine zeitgerechte Bekanntgabe der benötigten Schulbücher beim Schulbuchhändler im Bestellsystem SBA-Online und die terminliche Abstimmung mit dem Schulbuchhändler bezüglich der Lieferung können sicherstellen, dass die Schulbücher zu Beginn des Schuljahres ausgefolgt werden können.
- 2.6. Hat der Schulbuchhändler den von der Schule bekannt gegebenen Schulbuchbedarf im Bestellsystem SBA-Online zur Lieferung angenommen, so kann die Korrektur der Liefermenge nur im Einvernehmen mit dem Schulbuchhändler erfolgen.
- 2.7. Die Verrechnung der Schulbuchbestellungen erfolgt durch den elektronischen Zahlungsverkehr. Nach erfolgter Lieferung der Schulbücher an die Schule ist deren Erhalt umgehend durch die Schulbuchreferenten im Bestellsystem SBA-Online zu bestätigen (Zug um Zug-Prinzip). Erst durch diese Bestätigung erfolgt eine automatisierte Verrechnung mit dem Schulbuchhändler.

- 2.8. Schulbücher mit einer Schulbuchnummer, die nicht in den aktuellen Schulbuchlisten enthalten sind, sind als Unterrichtsmittel eigener Wahl ausschließlich beim Schulbuchhandel zu bestellen.
- 2.9. Schulbuchhändler und Direktlieferer: Schulbücher der Anhangliste mit dem Vermerk „DIR“ werden von Eigenverlegern und Anbietern therapeutischer Unterrichtsmittel (Pkt. 5) hergestellt und geliefert. Die Beschaffung dieser Schulbücher bzw. Unterrichtsmittel erfolgt ebenfalls im Bestellsystem SBA-Online. Mit der Bestätigung der Lieferung durch die Schule erfolgt die automatisierte Verrechnung mit dem Hersteller.
- 2.10. Rückgabe von Schulbüchern: Sollte sich das verfügbare Schulbuchbudget nach Anforderung der Schulbücher beim Schulbuchhändler ändern (z.B. durch Reduktion der Schülerzahl), sind zu viel bezogene Schulbücher umgehend an den Schulbuchhändler zurückzugeben und die Anforderung im Bestellsystem SBA-Online in Abstimmung mit dem Schulbuchhändler entsprechend zu reduzieren. Wenn es nach Erhalt der Schulbücher und Bestätigung durch die Schule erforderlich ist, dem Schulbuchhändler Schulbücher zurückzugeben, steht im Bestellsystem SBA-Online die entsprechende Funktion „Rückgabe“ zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass erst nach der Annahme der Rückgabe im Bestellsystem SBA-Online durch den Schulbuchhändler der Schule die dafür verbrauchten Budgetmittel wieder zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck hat die Schule dafür zu sorgen, dass die nicht mehr benötigten Schulbücher an den Schulbuchhändler retourniert werden. Die Rückgabe von Schulbüchern ist nur bis 17. 10. 2022 (Stornostichtag) zulässig. Nachbestellungen, Stornierungen und Rückgaben von digitalen Soloprodukten können innerhalb der vorgesehenen Fristen wie bei regulären Schulbüchern erfolgen. Die Rückgabe von Zugangscodes von digitalen Schulbüchern ist außerdem nur zulässig, wenn die Codes noch nicht eingelöst wurden. Gleiches gilt für Kombiprodukte (Buch inkl. E-Book und Buch mit E-BOOK+). Eine Stornierung eines Kombiproduktes kann nur akzeptiert werden, wenn das gesamte Kombiprodukt (Buch und Code) zurückgegeben wird, wobei der Code noch nicht eingelöst sein darf. Nach dem Stornostichtag gilt Folgendes: Die in einem Kalendermonat getätigten Schulbuchlieferungen müssen spätestens am letzten Mittwoch des gleichen Monats bestätigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich die Rückgabe von Schulbüchern, höchstens im Ausmaß des Geldwertes dieser monatsaktuellen und bestätigten Lieferung, in Absprache mit dem

Schulbuchhändler möglich. Bei digitalen Schulbüchern dürfen die Zugangscodes noch nicht eingelöst sein.

- 2.11. Bei der Beschaffung von Schulbüchern ist zu beachten, dass die Schulbuchhändler nur bis zu insgesamt 3 % der Gesamtbestellsumme zur Rücknahme verpflichtet sind.
- 2.12. Die Schulbuchhändler bzw. Direktlieferer sowie Verlage sind nicht berechtigt, Schulorganen, dem Elternverein und Mitgliedern der Schulbuchkonferenz für die Bestellung und Beschaffung von Schulbüchern Vorteile in Geld- oder Sachwert zuzuwenden.
- 2.13. Die Ausgabe von Lehrerexemplaren, auf die im Rahmen der Schulbuchaktion kein Anspruch besteht, obliegt den Verlagen (siehe Richtlinien Lehrerexemplare). Die Bekanntgabe von Lehrerexemplaren erfolgt somit in einer eigenen Funktion in der SBA-Online.

3. Schulbuchlimits

- 3.1. Schulbuchlimit (Eingabe der Schülerzahl): Die Grundlage für das Schulbuchbudget bildet die jährlich vom Bundeskanzleramt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung herausgegebene Limit-Verordnung, in welcher die Höchstgrenzen für die Durchschnittskosten pro Schüler/in (Limits) zur Anschaffung der für den Unterricht erforderlichen Schulbücher als Schulform-Grundlimit, Religions- bzw. Ethik-Limit und Digital-Limit festgelegt werden. Aufgrund gesetzlicher Erfordernisse und besonderer Bedürfnisse von Schülern/innen (Minderheitenschulwesen, Muttersprachlicher Unterricht, Deutsch als Zweitsprache, Sprachheilkurs, Sehbehinderte) sind Zusatzlimits vorgesehen. Im Programm SBA-Online ist von den Schulen insbesondere die Eingabe der korrekten Schülerzahl (Gesamtzahl) in die Schulstruktur zu beachten (vgl. Schülerzahl in Bildungsdokumentation). Aufgrund der Zuteilung der Gesamtzahl/Klasse zu den einzelnen Sparten (Limits, Zusatzlimits, Repetenten/innen) ergibt sich für die Schule das zur Verfügung stehende Schulbudget sowie allfällige Zusatzbudgets; Repetenten/innen und Schüler/innen, die unterjährig die Klasse wechseln, zählen aber nicht zum Schulformlimit. Zu Schulbeginn (vor Ausgabe der Schulbücher) ist die Schülerzahl zu aktualisieren; neu hinzugekommene Schüler/innen, etwa durch

einen Schulwechsel, sind auch einzugeben, weggehende Schüler/innen herauszunehmen. Nach Ausgabe der Schulbücher darf die Schülerzahl auch bei Weggang von Schüler/innen in der Schulstruktur nicht mehr reduziert werden, weil das Programm dadurch eine Limitüberschreitung ausweisen würde. Die Beschaffung von Schulbüchern beim Schulbuchhändler ist nur im Rahmen des im Programm SBA-Online ausgewiesenen, verfügbaren Schulbuchbudgets zulässig. Bestellungen von Wörterbüchern für Deutsch als Zweitsprache und den muttersprachlichen Unterricht erfolgen außerhalb der Schulbuchlimits. Eine Limitüberschreitung liegt dann vor, wenn die Schule mehr Schulbücher beim Schulbuchhändler anfordern möchte, als ihr an Budget für Schulbücher zur Verfügung steht. Die Limitüberschreitung wird der Schule vom Programm SBA-Online ausgewiesen und ist umgehend zu korrigieren.

- 3.2. Berufsschulen: In Berufsschulen erfolgt die Limitberechnung entweder für jedes Schuljahr (Lehrjahr) oder, wenn bereits im ersten Lehrjahr die Schulbücher für die gesamte Berufsschulzeit bestellt werden, durch die Multiplikation der Anzahl der Schüler/innen des ersten Lehrjahres mit dem Limit und den Lehrjahren. Die in eine höhere Klasse quereinsteigenden Schüler/innen sind zusätzlich als eigene Klasse im ersten Lehrjahr einzugeben.
- 3.3. Schulen für Berufstätige: Bei den Schulen für Berufstätige ist für das ganze Schuljahr eine durchgehende Klassenbezeichnung zu führen, damit die Schulbuchlimits der tatsächlichen Schülerzahl entsprechen und für beide Semester nur einmal berechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schüler/innen, für die in einem Schuljahr keine neuen Schulbücher bestellt werden müssen, wie Repetenten/innen zu behandeln sind und deshalb nicht zum Schulbuchlimit zählen.

4. Digitale Schulbücher

- 4.1. In den Schulformen der Sekundarstufe I (Mittelschule und AHS-Unterstufe) und der Sekundarstufe II (PTS, Berufsschulen, BMHS, AHS-Oberstufe) steht ein eigenes Digital-Limit zur Verfügung.
- 4.2. Kombiprodukte:

Ist für ein Schulbuch eine digitale Version „E-Book“ vorhanden, wird das E-Book automatisch mit dem Printbuch als Kombiprodukt „Buch inkl. E-Book“ ohne

Aufpreis geliefert. Wo vorhanden, können mit approbierten Schulbüchern auch die entsprechenden E-BOOK+ in der Digitalversion als Kombiprodukt „Buch mit E-BOOK +“ bestellt werden. Mit einem Zugangscode, der mit dem gedruckten Schulbuch mitgeliefert wird, stehen die E-Book und E-BOOK + über die Plattform www.digi4school.at zur Verfügung. Der Preis des Kombiproduktes „Buch mit E-BOOK+“ besteht aus zwei Preiskomponenten: dem Preis für das Print-Buch und dem Preis für das E-BOOK+. Bei der Bestellung eines Kombiproduktes „Buch mit E-BOOK+“ wird der Preisanteil des Print-Schulbuchs vom Schulform-Grundlimit abgebucht, der Preisanteil des E-BOOK+ kann wahlweise aus dem Digital-Limit oder dem Schulform-Grundlimit abgebucht werden. Sollten über das Digital-Limit hinausgehend weitere Kombiprodukte „Buch mit E-BOOK+“ angeschafft werden, können diese auch zur Gänze aus dem Schulformlimit-Grundlimit bestellt werden. Hingegen kann ein Übertrag des Digital-Limits auf ein Print-Schulbuch aufgrund der Zweckwidmung nicht erfolgen. Analog ist mit Religions- und Ethikprodukten „Buch mit E-BOOK+“ zu verfahren, wobei die Bestellung des Preisanteils des E-BOOK+ wahlweise aus dem Digital-Limit, dem Religions- beziehungsweise Ethik-Limit oder dem Schulform-Grundlimit erfolgen kann.

4.3. Soloprodukte:

Achtung: Im Schuljahr 2022/23 besteht erstmals die Möglichkeit digitale Soloprodukte „E-Book Solo“ und „E-BOOK+ Solo“ zu bestellen. Bei diesen digitalen Soloprodukten wird kein Print-Schulbuch mitbestellt und geliefert. Achten Sie daher bei der Bestellung genau, welche Produkte Sie auswählen!

Überall dort, wo es ein entsprechendes Kombiprodukt gibt, wird auch ein „E-Book Solo“ respektive ein „E-BOOK+ Solo“ angeboten. Die Bestellung erfolgt ebenfalls über den Buchhandel, dieser druckt die Zugangscodes (pro Code ein Blatt Papier), kommissioniert diese gemeinsam mit den anderen Schulbüchern zu Paketen je Schüler/in und liefert sie an die Schule. Bei der Bestellung eines Soloproduktes kann der Preis wahlweise vom Digital-Limit oder vom Schulform-Grundlimit abgebucht werden. Sollten über das Digital-Limit hinausgehend weitere Soloprodukte angeschafft werden, können diese auch zur Gänze aus dem Schulform-Grundlimit bestellt werden. Analog ist mit Religions- und Ethikprodukten „E-Book Solo“ und „E-BOOK+ Solo“ zu verfahren, wobei die Bestellung wahlweise aus dem Digital-Limit, dem Religions- beziehungsweise Ethik-Limit oder dem Schulform-Grundlimit erfolgen kann.

- 4.4. Den Schulen stehen bei Betriebsstörungen je nach Art der Störung die Supportsysteme der Schulbuchhändler, Verlage und Plattform zu Verfügung. Die anstelle eines Kombiprodukts „Buch inkl. E-Book“ gewünschte Nachbestellung des Kombiprodukts „Buch mit E-BOOK+“ erfolgt durch die Stornierung des bestellten Kombiprodukts „Buch inkl. E-Book“ und die Neubestellung des Kombiprodukts „Buch mit E-BOOK+“ in der Anwendung SBA-Online. Dabei wird der neue Zugangscode zu dem an der Schule verbleibenden Schulbuch von dem mit der Bestellung beauftragten Schulbuchhändler bzw. vom Verlag der Schule übermittelt.
5. Therapeutische Unterrichtsmittel
 - 5.1. Diese Unterrichtsmittel können für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf innerhalb des für die Schulform maßgeblichen Schulform-Grundlimits angeschafft werden.
 - 5.2. Für Volksschüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt das Limit für Sonderschulen (Sonderschule-VS).
 - 5.3. Die Lieferung dieser Unterrichtsmittel erfolgt direkt vom Anbieter (s. Pkt. 2.9). Die therapeutischen Unterrichtsmittel sind aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit und der deshalb nur geringen Anzahl üblicherweise für den Verbleib an der Schule vorgesehen.
6. Religions- und Ethikbücher
 - 6.1. Aus dem Limit für Religionsbücher können ausschließlich Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht bestellt werden.
 - 6.2. Aus dem Limit für Ethikbücher können ausschließlich Unterrichtsmittel für den alternativen Pflichtgegenstand Ethik in der Sekundarstufe II (AHS-Oberstufe und BMHS) bestellt werden.
7. Weitere Sonderlimits
 - 7.1. Aus dem Zusatzlimit für „Deutsch als Zweitsprache“ können ausschließlich für den Erwerb der Unterrichtssprache vorgesehene Schulbücher und Unterrichtsmittel bestellt werden.

- 7.2. Aus dem Zusatzlimit für den „Muttersprachlichen Unterricht“ können ausschließlich für diesen Unterricht vorgesehene Schulbücher und Unterrichtsmittel bestellt werden.
- 7.3. Für Schüler/innen mit dem Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. mit muttersprachlichem Unterricht kann neben 7.1. oder 7.2. in der Volksschule und in der Sekundarstufe I einmal ein dafür vorgesehenes Wörterbuch bestellt werden.
- 7.4. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht in allen Gegenständen (Minderheitenschulwesen) dürfen zusätzlich Schulbücher und Unterrichtsmittel für die Zweitsprache (Minderheitensprache) in dem Umfang (Anzahl der Titel pro Schüler/in) wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht angeschafft werden.
- 7.5. Für Schüler/innen in der Volksschule und Sekundarstufe I, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, können die dafür notwendigen Schulbücher und Unterrichtsmittel aus dem Zusatzlimit bestellt werden.
- 7.6. Für Schüler/innen mit Sehbehinderung und/oder Blindheit, können die benötigten Schulbücher als Vergrößerungskopien, Ausdrucke in Brailleschrift oder als elektronische Bücher (eBooks) im „Schulbuchsystem für Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung und/oder Blindheit“ unter <http://bestellung.bookaccess.at>, nach einmaliger Registrierung, bestellt werden. Die Unterrichtsmittel werden direkt an die Schule geliefert. Nur eine zeitgerechte Bekanntgabe (im Frühjahr, für das im Herbst beginnende Schuljahr) der benötigten Schulbücher kann sicherstellen, dass die Unterrichtsmittel zu Beginn des Schuljahres ausgefolgt werden können. Die Schulbücher für sehbehinderte Schüler/innen dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten. Für sehbehinderte Kinder, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Zuge der Aufnahme in eine Sekundarschule aufgehoben wurde, gilt diese Bestimmung sinngemäß.

8. Unterrichtsmittel eigener Wahl

- 8.1. Schulbücher und Unterrichtsmittel mit einer Schulbuchnummer müssen grundsätzlich über das Programm SBA-Online bestellt werden. Das Budget für Unterrichtsmittel eigener Wahl darf nur für Unterrichtsmittel ohne Schulbuchnummer verwendet werden, es sei denn, ein Unterrichtsmittel mit Schulbuchnummer findet sich nicht in der aktuell gültigen amtlichen Schulbuchliste. Wenn Unterrichtsmittel und insbesondere Schulbücher mit Schulbuchnummer über das UEW-Budget bestellt werden, dann kann dies nur über den Schulbuchhandel erfolgen, nicht jedoch per Direktlieferung durch die Verlage (Ausnahmen: Eigenverlage und Anbieter von therapeutischen UM als Direktlieferer).
- 8.2. Im Rahmen von höchstens 15 % des je nach Schulform maßgeblichen Schulform-Grundlimits, Religions- bzw. Ethik-Limits sowie im Ausmaß des gesamten DAZ-Limits können von den Schulen Unterrichtsmittel eigener Wahl mit Lehrplanbezug (gedruckte Unterrichtsmittel, CDs, CD-Roms, DVDs, E-Books, Lern-Apps, Lernspiele, therapeutische UM für SPF-Schüler, etc.; siehe dazu UEW-Richtlinien), die nicht in den Schulbuchlisten des laufenden Schuljahres enthalten sind, angeschafft werden. Das Gesamtlimit der Schule darf dabei nicht überschritten werden. Unterrichtsmittel, die in geringerer Anzahl als in Klassenstärke bestellt werden, sind für den Verbleib an der Schule vorgesehen.
- 8.3. Durch die Beantragung wird der höchstmögliche zur Verfügung stehende Betrag für Unterrichtsmittel eigener Wahl angezeigt. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbudget der jeweiligen Limitgruppe und der bereits verbrauchten Mittel. Der angezeigte Betrag kann zur Gänze oder durch Überschreibung des aktuell benötigten Betrages fixiert werden (Teilfixierung). Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass von der Schule erst dann die Fixierung vorgenommen wird, wenn sie die Bestellung in der SBA-Online nahezu abgeschlossen hat. Mit der Fixierung des Betrages für Unterrichtsmittel eigener Wahl in der SBA-Online, wird dieser an die zuständigen Kundenteams im Finanzamt Österreich zur Abrechnung weitergeleitet. Unbeabsichtigte Fixierungen können durch Antrag per Mail an die zuständigen Kundenteams im Finanzamt Österreich gemeldet werden. Nach positiver Überprüfung steht der Betrag wieder in der jeweiligen Limitgruppe zur Verfügung.
- 8.4. Sofern der Rahmen von höchstens 15% bereits ausgeschöpft ist, können die Schulen unter schulbuchaktion@bka.gv.at individuell einen Antrag auf Erhöhung des Ausmaßes beim Bundeskanzleramt stellen, wenn sie nachweisen, dass mit

den vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für geeignet erklärten Unterrichtsmittel der Unterrichtsertrag in ihrer Schulform nicht gewährleistet werden kann.

- 8.5. Die Abrechnung für Unterrichtsmittel eigener Wahl erfolgt grundsätzlich mittels e-Rechnung (elektronische Rechnung), die vom (Schulbuch-) Händler an das Finanzamt Österreich - FLAG, Kundenteam Freifahrten/Schulbücher zur Bezahlung eingereicht werden muss. Für die Schule ist dabei zu beachten, dass der (Schulbuch-) Händler der Lieferung für Unterrichtsmittel entweder einen Lieferschein oder eine Rechnungskopie anschließt, welche/r von der Schule auf die Richtigkeit der Lieferung zu prüfen ist und darauf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen und mit Schulstempel und Unterschrift zu unterfertigen ist. Nach Bestätigung ist der Lieferschein bzw. die Rechnungskopie umgehend an den (Schulbuch-) Händler zu übergeben bzw. zu retournieren, da e-Rechnungen nur gemeinsam mit diesen eingereicht werden dürfen.

Inländische Händler ohne Schulbuchvertrag: diese sind von den Schulen auf die Übermittlung einer e-Rechnung, die Bestätigung des Lieferscheins bzw. der Rechnungskopie und das dazu vorgesehene Unternehmensportal (www.erb.gv.at) hinzuweisen.

Ausländische Händler/Verlage: diese sind von dieser Verpflichtung nur betroffen, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben oder über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen. Ansonsten werden Papierrechnungen akzeptiert, welche vom Händler direkt an die Schule übermittelt werden. Auf der Papierrechnung ist von der Schule die Richtigkeit der Lieferung zu bestätigen und mit Schulstempel, Datum und Unterschrift und der Einkäufergruppe des zuständigen Kundenteams zu unterfertigen. Die bestätigte Papierrechnung ist dann von der Schule an das Finanzamt Österreich - FLAG, Kundenteam Freifahrten/Schulbücher zu übermitteln.

Nähere Informationen sind unter den Downloads im Programm SBA-Online zu finden.

Bestellungen von Unterrichtsmitteln eigener Wahl müssen fristgerecht erfolgen, sodass eine Lieferung bis spätestens 03. 03. 2023, für Berufsschulen bis 16. 06. 2023 möglich ist. Bei Bestellungen im EU-Ausland ist die Hinzurechnung der jeweiligen Einfuhrumsatzsteuer zum Nettopreis zu berücksichtigen. Auf den

innergemeinschaftlich steuerfreien Rechnungen ist die UID-Nr. ATU 68008657 des Finanzamtes Österreich - FLAG, und die Lieferadresse der Schule anzuführen.

9. Bestellung außerhalb der SBA-Online

9.1. Außerhalb des Programms SBA-Online werden die Schulbücher für Religionsgemeinschaften (außer: katholisch, evangelisch, islamisch) und sehbehinderte Schüler/innen bestellt. Die Bestellung und Lieferung dieser für den Unterricht notwendigen Schulbücher erfolgt über die zuständigen Religionsgemeinschaften bzw. pädagogischen Einrichtungen.

9.2. Die Abrechnung erfolgt über das ho. Bundesministerium, ohne das allgemeine Schulbuchbudget zu belasten.

10. Aufzeichnungen (Überprüfung der Schulbuchgebarung)

10.1. Die Schulen haben Aufzeichnungen (Klassenlisten) zu führen, in denen die Ausgabe aller angeschafften Schulbücher und Unterrichtsmittel eigener Wahl dokumentiert ist. Eine mit den Bestelldaten vorausgefüllte Klassenliste ist in der SBA-Online abrufbar. Alle mit der Ausgabe unentgeltlicher Schulbücher im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (z.B. Protokolle über die Schulbuchkonferenzen, Klassenlisten, Schulwechsel, Stufenwechsel) sind vier Jahre, gerechnet vom Ende des betreffenden Schuljahres, aufzubewahren.

10.2. Die Schulen sind gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Finanzamt Österreich zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einblick in ihre Aufzeichnungen zu geben.

11. Rückforderung, Ersatzpflicht, Datenmissbrauch

11.1. Die Schulerhalter (Schulen) haften dem Bund für die Bekanntgabe der an der Schulbuchaktion teilnehmenden korrekten Schüleranzahl und die gesetzmäßige Anschaffung der Schulbücher und deren Ausgabe an die Schüler/innen.

11.2. Eine Ersatzpflicht besteht insbesondere dann, wenn die Schülerzahl falsch in das Bestellprogramm eingegeben wurde und wegen nicht korrekt geführter Aufzeichnungen der Schule.

11.3. Alle im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion verwendeten Daten dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden.

12. Die Kontaktdaten des Finanzamt Österreich sind unter den Downloads in der SBA-Online hinterlegt.

Erstellt von

Bundeskanzleramt

Abteilung VI/8 – Fahrtenbeihilfen, Freifahrten, Schulbuchaktion und Familienbesteuerung

Telefon: +43 1 53115 - 0

E-Mail: schulbuchaktion@bka.gv.at

Erstellt am: 17. Februar 2022